



Weisung
für Spontanhalte von Fah-
renden in der
Gemeinde Bözberg

Weisung für Spontanhalte von Fahrenden in der Gemeinde Bözberg

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 12 Abs. 3 des Polizeireglements (PoIR) der Gemeinde Bözberg bedarf das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund oder ausserhalb des überbauten Gebietes einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen sind Zelte von Schul-, Pfadfinder- und Jugendlagern usw. während maximal 2 Wochen, sofern die Bewilligung des Grundeigentümers vorliegt.

2. Definition Spontanhalt Fahrende

Beim Spontanhalt von Fahrenden handelt sich um einen kurzfristig von den Fahrenden dem Grundeigentümer angekündigten und mit diesem vereinbarten Aufenthalt von Fahrenden auf Grundstücken von Privaten ausserhalb Baugebiet, unabhängig davon, ob der Aufenthalt kostenlos oder gegen Entgelt erfolgt.

3. Bewilligungspflicht

Sämtliche Spontanhalte von Fahrenden auf dem Gemeindegebiet sind bewilligungspflichtig.

Pro Grundstück bzw. pro landwirtschaftlichem Betrieb sind in der Gemeinde Bözberg **zwei Aufenthalte pro Jahr** à maximal **zwei aufeinanderfolgenden Wochen** im Abstand von mindestens einem Monat für maximal **12 Gespanne pro Aufenthalt** bewilligungsfähig.

Der **Grundeigentümer / Vermieter** hat beim Gemeinderat vor Anreise der Fahrenden **schriftlich ein Gesuch** um Erteilung der Bewilligung für einen Spontanhalt von Fahrenden einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen der Gruppe
- die Anzahl der abgestellten Gespanne
- die Kontrollschilder der abgestellten Fahrzeuge
- die Anzahl der auf dem Grundstück anwesenden Personen
- die Dauer des Aufenthalts (max. 2 Wochen)
- den Anreisetermin
- den Abreisetermin

Für die Gesuche kann bei der Gemeindeverwaltung ein Formular bezogen werden.

Ebenfalls stehen Merkblätter der Kantonalen Fachstelle Fahrende und des Bauernverbands Aargau sowie ein Mustermietvertrag zur Verfügung.

Sämtliche Unterlagen sind auch elektronisch verfügbar. Angaben zu den elektronischen Verweisen sind dem Gesuchsformular zu entnehmen.

GEMEINDE BÖZBERG **Spontanhalte von Fahrenden**

4. Auflagen

Der Grundeigentümer / Vermieter hat dafür besorgt zu sein, dass während des Aufenthalts alle übermässigen Einwirkungen wie namentlich Lärm-, Geruchs- oder Lichtimmissionen auf Nachbargrundstücke unterbleiben.

5. Sanktionen

Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht oder gegen die Auflagen ziehen die Anzeige des Grundeigentümers / Vermieters bei der Regionalpolizei nach sich.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 15. März 2022 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2022.

Bözberg, 15. März 2022

GEMEINDERAT BÖZBERG

sig. Therese Brändli
Gemeindeammann

sig. Verena Schrenk
Gemeindefschreiberin



Weitere Links:

Fahrende - Kanton Aargau (ag.ch)

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/raumentwicklung/projekte/fahrende>

Konzept Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende Kanton Aargau

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/raumentwicklung/projekte/fahrende/konzept-fahrende.pdf>

Merkblatt für Aargauer Bauernfamilien

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/raumentwicklung/projekte/fahrende/merkblatt-2016.pdf>

Mietvertrag deutsch

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/raumentwicklung/projekte/fahrende/mustermietvertrag-2016-d.pdf>